

# Stellungnahme

## Bremisches Ladenschlussgesetz

### § 9a Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven

---

Bereits 2009 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz durch den § 9a ergänzt. Dieser lässt zu, dass an maximal 20 Sonntagen im Jahr im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven ein Warenangebot, das für die touristische Nutzung von Bedeutung ist, verkauft werden darf. Die Definition von Gütern für den touristischen Bedarf wurde erheblich erweitert, damit diese Regelung die Geschäfte und ihr Sortiment abdeckt, die im damaligen Mediterraneo ansässig waren. Der § 9a wurde bislang befristet. Diese Regelung soll nun für das inzwischen dort ansässige Fashion-Outlet-Center entfristet werden.

Die Arbeiterkammer wurde gebeten, zu der Entfristung des § 9a Stellung zu nehmen. Sie lehnt die Entfristung ab und spricht sich dafür aus, den § 9a ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

- 1. Das Anziehen externer Kaufkraft durch die verkaufsoffenen Sonntage konnte nicht nachgewiesen werden.**

Mit dem § 9a sollte die Profilierung Bremerhavens als Tourismusstandort flankiert werden. Die Sonntagsöffnungen sollten dazu führen, dass durch Touristinnen und Touristen externe Kaufkraft in die Stadt gezogen wird, um so die Umsätze des lokalen Einzelhandels zu steigern. Ob dies wirklich zu einer Belebung der Seestadt beigetragen hat, konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Im Gegenteil: Das Konzept des Mediterraneo ist trotz der verkaufsoffenen Sonntage nicht aufgegangen. Hier ist nun ein Fashion-Outlet-Center entstanden.

## 2. Die angekündigte Überprüfung der Arbeits- und Einkommensbedingungen der Beschäftigten ist nicht erfolgt.

Mit der Sonderregelung zur Sonntagsöffnung ging von Anfang an die Befürchtung einher, dass sich der Wettbewerb im Bremerhavener Einzelhandel verschärfen und sich dies negativ auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auswirken würde. Dies wurde bereits im Rahmen der 48. Bürgerschaftssitzung vom 18. Juni 2009 diskutiert. In dem entsprechenden Protokoll wurde festgehalten, dass die Ausnahmeregelung für das Mediterraneo mit der Forderung verknüpft werden soll, dass die Beschäftigten dort entsprechend dem ortsüblichen Tarifvertrag bezahlt werden und die Sonntagsarbeit angemessen vergütet wird. Laut Tarifvertrag umfasst dies eine Zahlung des Sonntagszuschlags von 100 Prozent. Darüber hinaus wurde in dem Beschlussprotokoll festgehalten, dass die Bürgerschaft die Tarifvertragsparteien und den Senat auffordert, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die einschlägigen Tarifverträge des Einzelhandels im Land Bremen für regional allgemeinverbindlich zu erklären (vgl. Beschlussprotokoll der 48. Sitzung vom 18. Juni 2009 (Nr. 17/746)). Bereits seit 2010 hat die Politik angekündigt, die Befristungen der Sonntagsöffnungen zu nutzen, um mit dem Centermanagement und den Einzelhändlern für eine Verbesserung der Entlohnungssituation der Beschäftigten zu sorgen. Während dies bei den ersten beiden Befristungen sporadisch erfolgte, ist dies inzwischen vollkommen ausgeblieben. Mit der geplanten Entfristung gibt die Politik nun ihre letzte Möglichkeit aus der Hand, hier Einfluss zu nehmen.

## 3. 20 verkaufsoffene Sonntage im Outlet-Center verschärfen den Wettbewerb im stationären Einzelhandel.

Da das ursprünglich vorgesehene Konzept des Mediterraneo nicht den erwünschten Erfolg gebracht hat, wird der Standort nun als Fashion-Outlet-Center genutzt. In einem Outlet werden dauerhaft Rabatte angeboten. Häufig werden Produkte aus früheren Kollektionen mit einem Nachlass von rund 30 Prozent verkauft. Die Betreiber versprechen sich davon zusätzliche Kundenströme und damit auch mehr Kaufkraft von außen. Für den Bremerhavener Einzelhandel hat die Umsetzung dieser Idee allerdings Konsequenzen, denn ein Outlet-Center erhöht den Konkurrenzdruck in dieser Branche erheblich – und zwar vor allem dann, wenn hier Produkte angeboten werden, die derzeit auch in der Innenstadt verkauft werden. Erschwerend kommt hinzu, dass gerade der stationäre Textil-Einzelhandel angesichts der zunehmenden Konkurrenz durch den Online-Handel stark unter Druck ist.

Sollte die Sonderregelung für die Sonntagsöffnungen nun entfristet werden, profitiert das Outlet-Center nicht nur dauerhaft von den Rabatten, sondern zusätzlich von den verkaufsoffenen Sonntagen und verschafft sich so weitere Wettbewerbsvorteile gegenüber dem stationären Einzelhandel in der Innenstadt.

Welche Folgen es für die Beschäftigten hat, wenn der so verschärfte Wettbewerb an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitergegeben wird, ist hinlänglich bekannt. Der Ausstieg aus der Tarifbindung, ein Ausdünnen der Personaldecken und das Aufspalten von Vollzeitstellen in Arbeitsplätze mit geringen Stundenkontingenten sind im Einzelhandel besonders häufig zu beobachten. Erschwerend kommt hinzu, dass Sonntagsöffnungen insbesondere für tarifgebundene Betriebe „teuer“ werden, denn sie zahlen sonntags einen Zuschlag von 100 Prozent. Somit setzt die Genehmigung verkaufsoffener Sonntage indirekt sogar Anreize, um aus der Tarifbindung auszusteigen.

#### 4. Sonntagsöffnungen sollen die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist nicht umsonst gesetzlich geregelt. Er schafft Raum für Familie und Freizeit und dient der Erholung. Vor dem Hintergrund der starken Flexibilisierung von Arbeit und des zunehmenden Arbeitsdrucks, dem viele Beschäftigte werktags ausgesetzt sind, wird dies immer wichtiger. Dies gilt insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel. Sie sind hier bereits durch das im Land Bremen geltende Ladenschlussgesetz, das montags bis samstags Öffnungszeiten rund um die Uhr erlaubt, besonders gefordert. Der arbeitsfreie Sonntag ist für sie besonders wichtig, damit sie ein verlässliches Zeitfenster für familiäre oder andere soziale Zusammenkünfte haben (vgl. hierzu auch die Stellungnahme von ver.di). Um den Sonntag zu schützen und zudem zu verhindern, dass es durch die Sonntagsöffnung zu einer Verschiebung des Konsums von den Werktagen zum Sonntag kommt, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer erforderlich, die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf ein Mindestmaß zu reduzieren und streng an Anlässe zu knüpfen, wie es auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil von 2015 beschlossen hat.

---

**Februar 2023**

**Dr. Marion Salot**  
Referentin der Geschäftsführung  
[salot@arbeiterkammer.de](mailto:salot@arbeiterkammer.de)

---